

9b. Niedersächsisches Landeswahlgesetz

Inhalt, Abschnitt I+X §§ 2, 3, 46, 47 NLWG 9b

(NLWG)

in der Fassung vom 30. Mai 2002
(Nds. GVBl. S. 153)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2007
(Nds. GVBl. S. 116)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

- I. Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 1-8)
- II. Wahlvorbereitung (§§ 9-25)
- III. Die Wahl (§§ 26-28)
- IV. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 29-36)
- V. Neuverrechnung der Abgeordnetensitze und Feststellung der nachrückenden Bewerber (§§ 37-39)
- VI. Nachwahlen § 40
- VII. Ersatzwahlen (§§ 41-43)
- VIII. Wiederholungswahlen § 44
- IX. Ersatzpersonen § 45
- X. Pflicht zur ehrenamtlichen Mitwirkung; Ordnungswidrigkeiten (§§ 46-49)
- XI. Staatliche Mittel für Einzelbewerber § 49 a
- XII. Wahlkosten § 50
- XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 51-55)

I. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1 (*hier nicht wiedergegeben*)

§ 2

¹Wahlberechtigt ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und 2. seit drei Monaten im Lande Niedersachsen seinen Wohnsitz hat. ²Der Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist der Ort der Wohnung im Sinne des Melderechts. ³Hat eine Person im Bundesgebiet mehrere Wohnungen, so ist ihr Wohnsitz der Ort der Hauptwohnung. ⁴Weist sie jedoch nach, dass sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Ort einer Nebenwohnung befindet, so ist dieser ihr Wohnsitz. ⁵Bei Personen ohne Wohnung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts als Wohnsitz.

§ 3

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§§ 4-45 (*hier nicht wiedergegeben*)

X. Pflicht zur ehrenamtlichen Mitwirkung; Ordnungswidrigkeiten

§ 46

(1) ¹Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Wahlehenamt zu übernehmen. ²Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. ³Die Berufung in ein Wahlehenamt kann nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

(2) Ein Wahlberechtigter, der als Bewerber oder Vertrauensperson auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, kann nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden.

§ 47

¹Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ²Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

§§ 48-55 (*hier nicht wiedergegeben*)